



Praxisfall & Vorstandsfähigkeit Darf die Satzung Vorgaben machen?

Stand: 03.11.2021

Fragestellung

Unsere Vereinssatzung legt fest, dass der Verein politisch, religiös und weltanschaulich neutral ist. Von Mitgliedern wurde mit Bezug auf diese Regelung kritisiert, dass sich der Vorsitzende politisch in einer Partei engagiert hatte und nicht immer eine strikte Trennung zur Vereinsarbeit gegeben gewesen sei. Aus diesem Grund trat der Vorsitzende nicht zur Wiederwahl an. Auf der Mitgliederversammlung wurde mit großer Mehrheit entschieden, dass die Vorstandsmitglieder nicht Mitglied in einer politischen Partei sein dürfen. Ist dieser Beschluss zulässig und welche Folgen hat das für künftige Kandidaten?

Antwort

Grundsätzlich kann ein Verein bestimmte Voraussetzungen an die Kandidatur für die Vorstandsämter stellen. Dafür ist aber eine Satzungsgrundlage erforderlich.

Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit (**Vorstandsfähigkeit**) greifen tief in die Mitgliederrechte ein und können deswegen nur per Satzung festgelegt werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung, dass Mitglieder einer Partei nicht kandidieren dürfen, war also unwirksam. Hat dieser Beschluss dazu geführt, dass Kandidaten von der Wahl ausgeschlossen wurden, ist die Wahl zwar nicht unwirksam, aber anfechtbar und muss evtl. wiederholt werden. Aus der Satzungsklausel, dass der Verein politisch, religiös und weltanschaulich neutral ist, kann ein Ausschluss von Kandidaten jedenfalls nicht abgeleitet werden. Schon dem Wortlaut nach bezieht sich die Regelung auf den Verein, nicht auf die Vorstandsfähigkeit.

Will der Verein die Kandidatur von parteipolitisch engagierten Mitgliedern von vornherein ausschließen, geht das **nur per Satzung**. Solche Regelungen zur Vorstandsfähigkeit sind rechtlich zulässig. Sie sollten aber ausreichend genau formuliert sein und dürfen nicht diskriminierend sein.



Es kann aber auch den Mitgliedern **bei der Wahl** des Vorstands überlassen werden, ob sie bestimmte Personen vom Amt ausschließen wollen. Dann müssen die Kandidaten Auskunft zu einer Parteizugehörigkeit geben. Schon aus datenschutzrechtlichen Gründen müssen sie sich dazu aber nicht äußern. Auch das kann aber die Wahlentscheidung beeinflussen. Anders als bei einer Satzungsklausel kann also niemand von der Kandidatur ausgeschlossen werden, sondern die Mitglieder entscheiden, ob sie solche Personen im Vorstand haben möchten.

Wichtig Der Vorteil einer Satzungsregelung zur Amtsfähigkeit ist dabei, dass die Wahl von Kandidaten, die die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, wegen Satzungsdurchbrechung (auch gerichtlich) angefochten werden kann. Unwirksam ist die Wahl unzulässiger Kandidaten aber nicht.